

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Stk Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriasskasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Nichts gelernt und nichts vergessen.

Die Frage nach den Ursachen der trotz eingetretener wirtschaftlicher Neubelebung noch immer ungünstigen Weltwirtschaftslage ist schon lange Gegenstand eingehender Untersuchungen und Erörterungen. Eine allgemein befriedigende Antwort wurde bis jetzt noch nicht gefunden, sondern es gehen die Ansichten darüber je nach der nationalen oder wirtschaftlichen Einstellung der dabei Beteiligten weit auseinander. Auch die internationale Weltwirtschaftskonferenz hat trotz eingehender Vorbereitungen die gewünschte Klärung nicht gebracht, obwohl man diese nach der von dem vorbereitenden Ausschuss herausgegebenen Denkschrift mit ihrem teilweise vorzüglichen und grundlegenden Material über die in den europäischen Ländern bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse erwarten konnte. Das besagt nicht, daß die Konferenz ein verfehltes Experiment war, sondern zeigt nur die Schwierigkeiten auf, die einer Lösung der Frage nach den die Weltwirtschaft ungünstig beeinflussenden Ursachen und ihrer Beseitigung entgegenstehen.

Im allgemeinen ist man einig darüber, daß zwischen Produktion und Verbrauch ein schroffes Mißverhältnis besteht. Nicht etwa in der Weise, daß die Produktion den vorhandenen Bedarf nicht zu befriedigen vermöchte, sondern vielmehr, daß die Kaufkraft der Bevölkerung in allen Ländern, mit Ausnahme Nordamerikas, nicht ausreicht, um die von der Industrie erzeugten Waren abzunehmen und sie in den Stand zu setzen, ihre volle Erzeugungskraft in Anwendung zu bringen. Damit hat aber die Einigkeit ein Ende, denn schon bei der Frage, was ist schuld daran, daß dieses Mißverhältnis besteht, treten die schroffsten Meinungsverschiedenheiten hervor.

Es kann nicht überraschen, wenn in diesem Meinungsstreit auch von wissenschaftlicher Seite Stellung genommen wird. Es ist das kein Fehler, sondern trägt dazu bei, die Sachlage zu klären. Nur muß verlangt werden, daß es in objektiver und die Verhältnisse allseitig beleuchtender Weise geschieht. Das ist bei den Betrachtungen, die der bekannte Professor Gustav Kassel in einem gegenwärtig durch die bürgerliche Presse gehenden Aufsatz über „Das Rätsel der Weltwirtschaftslage“ anstellt, nicht der Fall. In ganz einseitiger Weise wird von ihm vielmehr gegen die Gewerkschaften Stellung genommen und ihnen die Schuld daran zugeschoben, daß die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse andauern, die industrielle Entwicklung stagniert und die Arbeitslosigkeit nicht weichen will. Ist es auch Unsinn, so zeigt er doch Methode! Wenn auch nicht die Methode des ernststen wissenschaftlichen Wahrheitsfinders, sondern die des rückhaltlosen, engherzigen Vertreters kapitalistischer Interessen.

Bei seiner Untersuchung der wirtschaftlichen Lage tritt Kassel der Auffassung entgegen, daß sie etwa durch Ueberproduktion, Entwicklung einer selbständigen Industrie in den Agrarländern oder Zurückhaltung von Rohstoffen von dieser Seite entstanden sei. Die wirtschaftliche Misere beruhe lediglich darauf, daß die Industrie mit zu hohen Produktionskosten arbeite, ihre Erzeugnisse deshalb zu teuer seien und die Produktion nicht in der Lage sei, die von ihr verlangten Preise zu zahlen. Hieraus folge ein ungenügender Absatz der industriellen Erzeugnisse, Arbeitslosigkeit für die Arbeiter und weiterhin eine schlechte Entwicklung der Landwirtschaft, wie der Urproduktion im allgemeinen, weil sie nicht mit hinreichenden industriellen Hilfsmitteln ausgestattet wird. Den Beweis für diese Ansicht erblickt er in der Preisverschiebung, die eine Preissteigerung der Industrieprodukte über die Agrarerzeugnisse herbeigeführt habe. Diese Stei-

gerung entspreche nicht der bestehenden Marktlage und beruhe auf monopolistischen Tendenzen.

Als Träger dieses Monopolismus bezeichnet Kassel das Schutzollsystem, das Kartell- und Trustwesen sowie die Gewerkschaften. Das Schutzollsystem erkläre aber die festzustellende Preisverschiebung nicht in genügender Weise. Auch von dem Kartell- und Trustwesen lasse sich nicht behaupten, daß es dahin wirke, die fertigen Produkte mehr als die Rohstoffe und Halbfabrikate zu verteuern. Der hauptsächlichste Grund für das Steigen der Preise sei vielmehr bei den Gewerkschaften zu suchen, die mit Hilfe der nominellen Lohnsteigerung der Inflationszeit mehr oder weniger rücksichtslos die Stellung ausgenutzt haben, um ihren Mitgliedern besonders hohe Löhne zu sichern und so die Verantwortung für die Verteuerung der Industrieprodukte, den mangelnden Absatz und die anhaltende Arbeitslosigkeit in den Industrieländern, wie überhaupt für die schlechte Wirtschaftslage tragen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind von Kassel schon bei früheren Gelegenheiten, zuletzt auf dem Weltwirtschaftskongress, vertreten worden. Sie haben sowohl von gewerkschaftlicher wie wissenschaftlicher Seite eine eingehende und sachliche Widerlegung gefunden. Eine Wirkung hat das auf ihn nicht ausgeübt. Seine Voreingenommenheit gegen die Gewerkschaften macht ihn unfähig, ihre wirtschaftliche und soziale Tätigkeit zu verstehen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse nüchtern und objektiv zu beurteilen. Zugleich beruht die Auffassung Kassels auf der längst überwundenen manchesterlichen Theorie, daß die Verbilligung der Produktion die Niedrighaltung der Löhne erfordere. Diese Theorie ist durchaus falsch, weil niedrige Löhne und Produktionssteigerung auf die Dauer nicht miteinander in Vereinbarung zu bringen sind, der Innenmarkt dabei zugrunde gerichtet und jeder wirtschaftliche Fortschritt unterbunden wird.

In ihren Wirkungen läuft die von Kassel vertretene Wirtschaftsauffassung auf eine äußerst kurzfristige Dumpingpolitik zur Hebung des Exports hinaus, die sehr bald in das Gegenteil umschlagen und eine allgemeine Verelendung der arbeitenden Bevölkerung herbeiführen müßte. Es würde das die Wiederkehr jener Zustände bedeuten, wie sie in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden und erst in langer Gewerkschaftsarbeit, unter oft schweren wirtschaftlichen Kämpfen beseitigt werden konnten. Die Erfolge dieser gewerkschaftlichen Tätigkeit, die eingetretene Besserung der sozialen Lage der Arbeiter und die seitdem trotz steigender Löhne eingetretene industrielle Entwicklung Deutschlands beweist auf das klarste, daß die Verbilligung und Intensivierung der Produktion auch ohne Lohndruck möglich ist, die Erhöhung der Löhne sogar eine notwendige Voraussetzung für die Erhöhung der Kaufkraft und den wirtschaftlichen Fortschritt bildet. Grund genug für die Gewerkschaften, sich in der von ihnen seither vertretenen Lohnpolitik nicht irre machen zu lassen.

Die Behauptung Kassels, die ungünstige allgemeine Wirtschaftslage rühre davon her, daß die Landwirtschaft infolge Ueberschneidung der Rohstoff- und Lebensmittelpreise durch die Preise für Industrieerzeugnisse nicht kaufkräftig sei, ist übrigens falsch. Es gab eine Zeit, wo diese Ueberschneidung bestand; sie ist aber längst vorbei. Nach der Großhandelsstatistik stand im Januar dieses Jahres der Preisindex für Agrarstoffe auf 140,2, für Industrierohstoffe und Halbwaren auf 129,1, für industrielle Fertigwaren auf 141,6, für pflanzliche Nahrungsmittel aber auf 155. Seitdem sind die Preise weiter gestiegen, ohne daß sich im Verhältnis zueinander eine Abweichung ergeben

hat. Im Gegensatz dazu stiegen bis Ende 1926 die Wochenlöhne der gelernten Arbeiter im Reichsdurchschnitt auf 132, bei den ungelerten Arbeitern auf 142, gegenüber dem Stand von 100 im Jahre 1913. Nur die Stundenlöhne gingen mit 142 beziehungsweise 167 darüber hinaus. Berücksichtigt man, daß sich der Lebenshaltungsindeks um die gleiche Zeit auf 154,3 stellte, so ergibt sich ohne weiteres, daß von einer wesentlichen Lohnsteigerung keine Rede sein kann, ein sehr großer Teil der Arbeiter noch nicht einmal den Friedenslohnstand erreicht hatte. Ferner ist es eine hinlänglich bekannte Tatsache, daß die Löhne nicht die Ursache der Preissteigerung, sondern in der Regel deren Folge sind.

An dieser Regel hat unter den Wirkungen der ungünstigen Wirtschaftslage die angeblich monopolistische Lohnpolitik der Gewerkschaften nichts zu ändern vermocht. Daß die seit 1913 eingetretenen, die allgemeine Kaufkraft schwächenden und das Wirtschaftsleben lähmenden Preissteigerungen auf monopolistische Tendenzen beruhen, ist unbestreitbar. Hieran tragen aber nicht die Gewerkschaften, sondern lediglich das von Industriellen wie Agrariern in trauter Gemeinschaft geförderte Schutzollsystem sowie das Kartell- und Trustwesen die Schuld. Kassel schlängelt sich in seinem Aufsatz an dieser unbequemen Tatsache mit einigen nichtsagenden Redensarten vorbei. Das ist bezeichnend! Ist doch bekannt genug, daß von jener Seite die rücksichtsloseste Preissteigerung inszeniert, die Rationalisierung der Produktion sabotiert und letztere eingeschränkt wird, nur um die Preise hochzuhalten. Unter solchen Umständen muß die Steigerung und Verbilligung der Produktion unterbleiben, kann keine wesentliche Hebung der Kaufkraft eintreten und das Wirtschaftsleben sich nicht derartig erholen, wie es unter Anwendung vernünftigerer volkswirtschaftlicher Grundsätze der Fall wäre. Deren Anerkennung trotz aller Widerstände durchzusetzen, ist und bleibt deshalb eine der wichtigsten gewerkschaftlichen Aufgaben!

Neue Grundsätze für den Entlassungsschutz aus dem Betriebsrätegesetz.

Das deutsche Betriebsrätegesetz ist mangelhaft. Unter dem Gegendruck der bürgerlichen Parteien der Nationalversammlung war die Ausgestaltung des Betriebsrätegesetzes überhaupt nicht in einem die Arbeiterklasse wirklich befriedigenden Ausmaße möglich. Aber ganz hiervon abgesehen enthält das Betriebsrätegesetz auch Lücken, die sich wiederum teilweise aus dem Gegendruck der bürgerlichen Parteien, zu einem andern Teile aus nicht ganz klarer gesetzlicher Formulierung und zu einem letzten Teil aber auch daraus ergeben, daß es praktisch unmöglich ist, alle ausdenkbaren Fälle des täglichen Lebens in eine gesetzliche Fassung zu bringen.

Die zahlreichen Streitigkeiten, die infolgedessen bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes mit den Arbeitgebern entstehen, werden nur zu einem Teile im Betriebe selbst ausgeglichen beziehungsweise geschlichtet. Zu einem andern Teile gelangen diese Streitigkeiten jedoch vor die Gerichte, wo die Entscheidung regelmäßig in den Händen der Richter liegt.

Die Juristen befinden sich fast immer im Banne derjenigen Rechtslehren, die ihnen auf der Universität beigebracht worden sind. Die Rechtswissenschaft, die an den Universitäten gelehrt wird, hat Jahrhunderte hindurch feste Grundsätze herausgearbeitet, die man Dogmen nennt, die sich nicht immer mit der Auffassung der Arbeiterklasse und dem Inhalt, der Bedeutung und der Wirkung eines Gesetzes decken. Hier ist es nun die Aufgabe der Betriebsräte, insbesondere auch der Gewerkschaftssekretäre und der Arbeitersekretäre, die Richter mit den Fällen des täglichen Lebens vertraut zu machen, ihnen die Gesetze aus der Auffassung der Arbeiterklasse heraus zu erklären, sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen den Richtern vorzutragen und um die Anerkennung dieser Grundsätze durch die Richter zu ringen.

Jeder Betriebsrat und vor allem auch jeder Gewerkschaftssekretär weiß, wie schwierig gerade diese Aufgabe

ist. Viele Fälle, die dem Betriebsrat oder dem Gewerkschaftssekretär selbstverständlich oder durchaus einwandfrei und klar erscheinen, sind in den Augen der Juristen ganz anders zu bewerten. Mehr Erfolg gegenüber den das Richteramt ausübenden Juristen haben diejenigen Juristen, welche die arbeitsrechtlichen Gesetze mit Erläuterungen versehen und auf diese Weise versuchen, dieselben nicht nur für die Arbeiterklasse, sondern gerade auch für die Richter verständlich zu machen. Infolgedessen ist es wertvoll, wenn Kommentare zur Verfügung stehen, die nicht formaljuristisch aufgebaut sind und die es vermeiden, alles nur rechtsdogmatisch beweisen zu wollen. Kommentare, die diese Voraussetzungen erfüllen, besitzen wir nur wenige. Der beste Kommentar auf diesem Gebiete, der die Betriebsverfassung zur Grundlage genommen hat, ist der Kommentar zum Betriebsrätegesetz von Ministerialrat Dr. Flatow, der kürzlich in 12. Auflage neu herausgekommen ist. Flatow hat sich große Mühe gegeben und überall den Versuch unternommen, Lücken auszufüllen und neue Rechtsgrundsätze, die sich aus dem Mitbestimmungsrecht ergeben, herauszuarbeiten. Nachstehend soll zu einigen dieser Ergebnisse kurz Stellung genommen werden, und zwar aus dem Teilgebiet über den Entlassungsschutz der Belegschaftsangehörigen und der Betriebsvertretungsmitglieder. Die jeweils eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten, auf denen sich in dem Kommentar von Flatow die entsprechenden Anmerkungen befinden. Auf diese Weise haben diejenigen, die sich weiter informieren wollen, die Möglichkeit, schnell nachschlagen zu können.

Der Grundsatz, ohne Gruppenrat kein Entlassungsschutz, ist inzwischen zur herrschenden Meinung geworden und wird auch von Flatow vertreten (91). Die in neuerer Zeit verschiedentlich vertretene Auffassung, daß, wenn eine Gruppe der Belegschaft sich an den Wahlen nicht beteiligt hat (etwa die Angestelltenklasse und die Arbeiterklasse aus Interesslosigkeit keine Wahl vorgenommen hat), dann der Betriebsrat, der aus Mitgliedern der anderen Gruppen besteht, gleichzeitig auch für Einspruchsfristigkeiten wegen Entlassungen zuständig sei, wird von Flatow mit Recht verneint (351/352). Die scheinbar anderslautende Einleitung des § 78 des Betriebsrätegesetzes ist tatsächlich nicht in dem Sinne zu verstehen, daß, wo eine Gruppe der Belegschaft sich an der Neuwahl nicht beteiligt hatte, dann einfach die Vertreter der anderen Gruppe als Betriebsrat für den Entlassungsschutz der gesamten Belegschaft eintreten könnten.

Von großer Bedeutung sind die ebenfalls erst seit einigen Monaten im Gange befindlichen Bestrebungen derjenigen Belegschaften, die auf die Wahl von Betriebsvertretungen verzichtet haben, den Entlassungsschutz auf andere Weise in Anspruch zu nehmen. Wenn in einem solchen vertretungslosen Betriebe Entlassungen vorkommen, dann versuchen die entlassenen Arbeiter Schadenersatzklagen gegen den Arbeitgeber auf Grund des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches durchzuführen mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber es unterlassen habe, für die Schaffung einer Betriebsvertretung zu sorgen. In der Gewerkschaftszeitung, Beilage Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, ist von allem Anfang an auf die Gefahr hingewiesen worden, die in einer derartigen Beweisführung für die Arbeiterklasse und damit für die Entwicklung des Mitbestimmungsrechtes enthalten ist. Die Gewerkschaften können nicht die Meinung vertreten, daß es Aufgabe der Arbeitgeber sei, allein dafür zu sorgen, daß die Arbeiterrechte zur Durchführung kommen. Das wichtige Mitbestimmungsrecht ist ein Arbeiterrecht und die Belegschaften müssen sich darum kümmern, daß die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Rechtes in den Betrieben geschaffen werden. Diese Voraussetzungen bestehen praktisch in einem guten Organisationsverhältnis der Belegschaft und rechtlich in der Wahl der Betriebsräte. Wenn also die Belegschaft gar nichts dazu tut, daß eine Betriebsvertretung zustande kommt, also noch nicht einmal von dem Arbeitgeber die Bestellung eines Wahlvorstandes fordert, dann ist bei Entlassungen in solchen Fällen eine Schadenersatzklage aussichtslos. In diesem Sinne ist das Betriebsrätegesetz kein Schutzgesetz, auf das sich der § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches anwenden ließe. Diese Auffassung wird auch von Flatow ganz eindeutig vertreten (123, 125, 258, 351/352, außerdem 262/270). Die Gewerkschaften haben alle Veranlassung, diese Auffassung von Flatow ebenfalls im Interesse eines wirklichen Mitbestimmungsrechtes zu vertreten. Daraus ergibt sich nicht, daß ein Arbeitgeber in der Lage wäre, die Wahl von Betriebsvertretungen zu verhindern, ohne daß es möglich wäre, dagegen etwas zu tun; denn die Benachteiligung einzelner Arbeiter wegen der Durchführung des Betriebsrätegesetzes macht den Arbeitgeber Schadenersatzpflichtig, und zwar gemäß § 823 und 826 des BGB. Entlassungen von Arbeitern, die aus solchen Gründen erfolgen, sind nichtig gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (404, 406—417). Arbeiter, die sich für die Durchführung des Betriebsrätegesetzes eingesetzt haben, die als Wahlvorstände bestellt sind, die die Kandidatenlisten unterschrieben haben oder die Kandidaten zu den Neuwahlen sind, wenn sie deshalb Lohnnachteile erleiden oder entlassen worden sind, können daher entsprechende Klagen gegen den Arbeitgeber mit Erfolg führen.

Seit einiger Zeit mehrten sich auch die Fälle, wo die Unternehmer versuchen, bedingte Kündigungen auszusprechen. Das geschieht etwa in der Form, daß die Arbeiter sich mit weniger Lohn oder weniger Urlaub oder einer sonstigen Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen einverstanden erklären sollen, andernfalls sie sich als entlassen betrachten können. Die Arbeitgeber wollen auf diese Weise erreichen, daß die Arbeiter, die sich mit dieser Milderung der Arbeitsbedingungen nicht einverstanden erklären, ihre Arbeitsstelle selbst aufgeben, damit ihnen für die Dauer von 4 Wochen die Erwerbslosenunterstützung entzogen wird, um dadurch einen besonderen Druck auf die Willfährigkeit der Arbeiter auszuüben. Bedingte Kündigungen kennt das geltende Recht aber nicht. In solchen Fällen ist es immer möglich, Einspruch gegen die Entlassung bei dem Gruppenrat wegen unbilliger Härte einzulegen, soweit sich überhaupt aus der Maßnahme des Arbeitgebers eine tatsächliche Kündigung herleiten läßt. Erfreulicherweise ist diese Auffassung immer mehr herrschende Meinung der Gerichte geworden; sie wird auch von Flatow in diesem Sinne vertreten (350). Bei Verstößen gegen die Vereinigungsfreiheit ist eine

Kündigung überhaupt nichtig (352/353). Entlassungen wegen Verweigerung von Streikarbeit sind unbillige Härte (355/356). Bei Scheinstilllegungen können die Arbeiter Schadenersatzklagen aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten führen (364). Hier sind die Gewerkschaften allerdings der Meinung, daß die Wiedereinstellung in den vorigen Stand zweckmäßiger ist, weil sich auf diese Weise die Klagen auf Grund des BGB. selbst besser und auskömmlicher führen lassen. Im Falle von Betriebsstilllegungen, die sich nur auf Teile des Betriebes erstrecken, haben die Gerichte nachzuprüfen, ob die Entlassung von Betriebsräten infolge Stilllegung tatsächlich „erforderlich“ ist. Die Wochenfrist für die Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber beginnt am Tage nach der Verhandlung des Gruppenrates über den Einspruch (375). Die Urteile, in denen die Gerichte den Einspruch anerkennen, laufen auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung. Die Wahl der Weiterbeschäftigung durch den Arbeitgeber bedeutet das Fortbestehen des alten Arbeitsvertrages (382); das ist wichtig, weil dadurch der Streit über die früher erworbenen Rechte ein für allemal zugunsten des Arbeiters ausgeschaltet wird.

Wenn ein Betriebsrat, der ein Verfahren gegen seine Entlassung vor Gericht betreibt, in der Zwischenzeit anderweitig Arbeit angenommen hat und wenn der Streit zugunsten des Betriebsrates endet, dann hat der Betriebsrat das Recht, die Arbeit bei dem alten Arbeitgeber zu verweigern; er kann jedoch auch seine Arbeitsstelle bei dem neuen Arbeitgeber fristlos aufkündigen und die Tätigkeit bei dem alten Arbeitgeber wieder aufnehmen. Ebenso kann in der Zeit, wo das Verfahren schwebt, bei einer inzwischen vorgenommenen Neuwahl ein derartiges Betriebsvertretungsmitglied wiedergewählt werden. Wenn nach siegreichem Ausgang des Entlassungsstreites der Betriebsrat sich zur Wiederaufnahme der Arbeit meldet und der Arbeitgeber die Zuweisung von Arbeit an diesen Betriebsrat verweigert, dann hat der Arbeitgeber selbstverständlich trotzdem den Lohn zu zahlen und zu dulden, daß dieses Betriebsvertretungsmitglied zur Ausübung der Betriebsratsstätigkeit den Betrieb betreten kann (418).

Das sind nur einige wenige Hinweise auf Streitfragen aus dem Betriebsrätegesetz, die seit Bestehen ununterbrochen eine erhebliche Bedeutung gehabt haben. Die wissenschaftlichen Ergebnisse von Flatow sind vielleicht geeignet, den Betriebsräten beziehungsweise den Gewerkschaftssekretären die erfolgreiche Vertretung für die betroffenen Arbeiter vor Gericht zu erleichtern und daher ist in dieser Darstellung hierauf für weitere Kreise verwiesen worden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauborlände.

Gau 1 (Ostpreußen).

Am Sonntag, 29. Mai, tagte in Allenstein, Ostpreußen, eine Konferenz der Zahlstellenfunktionäre des Gaues 1. Vom Hauptvorstand war Kamerad Schumann anwesend. Von der Gauleitung der Gauleiter. Die Kameraden Finsel und Kirschner, Königsberg. 54 Zahlstellen hatten zu dieser Konferenz 58 Delegierte entsandt. Nicht vertreten waren die Zahlstellen: Bartenstein, Braunsberg, Darkehnen, Gerswalde, Goldapp, Rehlfeld, Sensburg und Stuhm. Den Vorsitz führte Kamerad Kirschner.

Der Vorsitzende der Zahlstelle Allenstein, Kamerad Wehl, begrüßte die Delegierten. Hierbei führte er den Delegierten vor Augen, wie schwer die Kameraden des Gebietes für unsere Organisation zugänglich seien. Nach der Begrüßung der Delegierten durch den Gauleiter erhielt dieser vom Vorsitzenden zum ersten Punkt der Tagesordnung das Wort. Redner führte den Delegierten die Entwicklung unseres Verbandes seit Bestehen des Gaues vor Augen. Danach waren bei der Uebernahme des Gaues 1903 durch den Kameraden Finsel 11 Zahlstellen mit 560 Mitgliedern vorhanden. Der Gau erstreckte sich damals über Ost- und Westpreußen, Posen, einen Teil von Pommern und Brandenburg. Durch die Aufnahme der Tätigkeit des Gauleiters konnte auch bald im Gau 1 ein ständiges Vorwärtsschreiten unseres Verbandes festgestellt werden. Im Jahre 1913 waren im Gau 52 Zahlstellen mit 2508 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Nachkriegszeit brachte dann ein weiteres Zunehmen der Mitgliederzahl mit sich. Auch im Gau konnte die größte Mitgliederzahl im Jahre 1919 festgestellt werden. Zum großen Teil waren es unsere Kameraden, die aus dem Kriegsdienst entlassen wurden, die wieder in die Reihen der Organisation eintraten.

Wenn vor dem Kriege die Hauptarbeit des Gauleiters die Agitation war, so wurde nach dem Kriege infolge der wirtschaftlichen Krise die Arbeit des Gauleiters hauptsächlich auf Lohnverhandlungen verlegt. Für die Erziehung zu gewerkschaftlichen Kämpfern der neu hinzugekommenen Mitglieder blieb nicht viel Zeit übrig. Von der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation konnten viele, die unsern Verbände zugeströmt waren, nicht so überzeugt werden, wie das nötig gewesen wäre. Infolgedessen ging die Mitgliederzahl seit 1919 auch im Gau langsam zurück.

Wenn auch unsere Organisation durch die Abtrennung einiger Länderteile wie Posen und Westpreußen einen Teil Mitglieder verloren hat, so ist die jetzige Mitgliederzahl im Gau 1 in keinem Verhältnis zu den tatsächlich vorhandenen Zimmerern. Nach der letzten statistischen Erhebung in diesem Jahre waren im Gau 302 Poliere, 3249 Gesellen, 825 Lehrlinge ermittelt. Davon gehörten unserer Organisation an: 184 Poliere, 2563 Gesellen, 423 Lehrlinge. An Hand dieser Zahlen sei festzustellen, daß im Gau 1 noch sehr viel Arbeit zu leisten sei. Es muß das Ziel eines jeden sein, auch den letzten Zimmerer unserer Organisation zuzuführen.

Kamerad Schumann, Hamburg, referierte dann über das Thema: „Unsere Werbearbeit im Jahre 1927“. Die Wiedergabe der Ausführungen erübrigt sich; sie sind die gleichen, wie in den übrigen Funktärkonferenzen, über die ausführlich im Zimmerer berichtet wurde.

An der Aussprache beteiligten sich auch Kameraden. Alle waren derselben Ansicht wie Kamerad Schumann,

auch sie bekundeten, daß die wichtigste Agitation die Haus- und Platzagitation sei. Alle Redner erklärten dahin zu wirken, daß die Agitation bald in die Tat umgesetzt wird.

Im Schlußwort stellten die Kameraden Finsel und Schumann einige Ausführungen der Diskussionsredner richtig. Kamerad Riedel, Königsberg, gab alsdann das Feststellungsergebnis über die Anzahl der Konferenzteilnehmer und die Zeit ihrer Mitgliedschaft in unserm Verbände bekannt.

Der zweite Punkt der Tagesordnung wurde infolge der vorgeschrittenen Zeit zurückgestellt. Es referierte sodann Kamerad Finsel über die bezirkliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Gau. Redner beschäftigte sich hauptsächlich mit der Lohngebietseinteilung und der Arbeitszeitfrage. In der Lohngebietseinteilung versuchte Redner den Anwesenden klarzumachen, daß die Frage nicht von einer Zahlstelle aus behandelt werden kann, sondern daß hierbei das Gesamtinteresse des Gaues berücksichtigt werden müsse. In der Arbeitszeitfrage liege es wesentlich anders, weil es hier nur ein gemeinsames Ziel gibt: den achtfündigen Arbeitstag festzubalten. Leider gibt es im Gau viele Kameraden, die bei der Aufrechterhaltung des achtfündigen Arbeitstages es an der nötigen Energie fehlen lassen. Eine Bestimmung in einem Tarifvertrag hat nur dann Wert für die unter diesen Bestimmungen Arbeitenden; wenn jeder die Bestimmungen einhält. Daß in dem jetzt zum Abschluß gekommenen Reichstarifvertrag die Arbeitszeitfrage nicht geregelt ist und das Unternehmertum es durchgesetzt hat, daß diese Frage bezirklich geregelt werden soll, ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in einzelnen Lohngebieten Ostpreußens durch das Verhalten der Bauarbeiter, einschließlich Zimmerer, der Achtfundtag abgebaut wurde. Kamerad Finsel gab bekannt, daß am 31. Mai das Tarifamt über alle noch strittigen Punkte des Tarifvertrages entscheiden wird. Ueber diesen Punkt der Tagesordnung setzte eine rege Diskussion ein. Es waren hauptsächlich Redner der Zahlstellen, die da glaubten, bei der Lohngebietseinteilung zu kurz gekommen zu sein. In seinem Schlußwort lobte Kamerad Finsel die Aufmerksamkeit und Sachlichkeit, die während der ganzen Konferenz geherrscht hat. Er forderte die Anwesenden auf, nun an die Arbeit zu gehen, damit die Mitgliederzahl vom Jahre 1919 im Gau 1 bald wieder erreicht wird und daß jeder das in dieser Konferenz Gehörte zum Wohle unseres Verbandes unter seine Mitglieder verbreiten möchte. Mit einem Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer Deutschlands wurde die Konferenz von dem Kameraden Kirschner geschlossen.

Eine Zahlstellenkonferenz für Ostachsen.

Am 22. Juni tagte im Volkshaus zu Dresden eine Konferenz der ostächsischen Zahlstellen, die sich mit folgender Tagesordnung zu beschäftigen hatte: 1. Der neue Bezirksstarifvertrag für Ostachsen. 2. Bericht der Zahlstellenvertreter über die im 2. Quartal betriebene Agitation zur Gewinnung von Mitgliedern sowie deren Erfolg. Es waren 8 Zahlstellen mit 10 Vertretern erschienen. Die Zahlstelle Rostock hatte sich entschuldigt. Dagegen fehlten die Zahlstellen Großenhain, Löbau und Sohland unentschuldig. Zum ersten Punkt gab der Gauleiter, Kamerad Köhler, einen ausführlichen Bericht über die langwierigen Verhandlungen des nunmehr fertiggestellten Bezirksstarifvertrages. Die größten Schwierigkeiten entstanden in der Regelung der Arbeitszeitfrage. Trotz mehrmaligen Scheiterns der Verhandlungen sei die Arbeitszeit bis zur endgültigen zentralen Regelung im Bezirksstarifvertrage dergestalt geregelt, daß in Dresden und in der Lohnklasse I die wöchentliche Arbeitszeit 47 und in den übrigen Lohnklassen 48 Stunden beträgt. Zur Festlegung von Arbeitszeittabellen finden für die einzelnen Lohngebiete noch örtliche Verhandlungen statt unter Beteiligung der Bezirksleitungen. Kamerad Köhler ging dann auf die einzelnen Paragraphen des Bezirksstarifvertrages näher ein und beleuchtete die Neuerungen. Neu ist vor allem die Regelung der Lehrlingsentschädigung, die wohl ebenfalls bisher bestand, aber nicht im Vertrag verankert war. Die Entschädigungssätze für Lehrlinge sind zum Teil erhöht worden. Die Richtlinien, die Lehrlingshaltung betreffend, sollen in einer späteren Verhandlung festgelegt werden. Die Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung des Bezirksstarifvertrages läuft bis 1. Juli. Die Zahlstellen haben sich bis dahin zu erklären, ob sie dem Bezirksstarifvertrag ihre Zustimmung erteilen wollen. An der sich anschließenden Aussprache beteiligten sich fast alle Vertreter. Kritisiert wurde, daß Ostachsen in bezug auf die Lohnklasseneinteilung hinten an gesetzt worden sei. Dies müsse in Zukunft geändert werden. Außerdem wurde bemängelt, daß die gewählte Verhandlungskommission durch das Bilden der engeren Verhandlungskommission nicht an den Verhandlungen teilnehmen könnte. Auch hier müsse in irgendeiner Weise Wandel geschaffen werden. Im übrigen sprach sich die Mehrzahl der Redner für Annahme des Bezirksstarifvertrages aus und wurde erklärt, sich dafür bei den Mitgliedern einzusetzen. Gewünscht wurde weiter, daß bei zukünftigen Verhandlungen alle Forderungen im voraus gestellt werden müssen, daß neue Forderungen während der Verhandlung von einzelnen Vertretern nicht gestellt werden können. Im Schlußwort gab Kamerad Köhler zu den erhobenen Einwendungen Aufklärung und stellte fest, daß sich die Mehrzahl der Vertreter für Annahme des Bezirksstarifvertrages ausgesprochen hätten. Er teilte ferner mit, daß die Tarifverträge gedruckt werden und daß es wünschenswert sei, daß jedes Mitglied einen Tarifvertrag erhalte. Zu Punkt 2 gab Kamerad Köhler einen Ueberblick der von der Gauleitung eingeleiteten Agitation und wünschte von den Vertretern einen Bericht über die bisher erzielten Erfolge. Sämtliche Vertreter berichteten daraufhin, wie sie die Agitation betrieben und welche Erfolge sie dabei erzielt haben. In den 8 Zahlstellen, die vertreten waren, ist ein Gewinn von 443 Mitgliedern, darunter 242 Lehrlinge, zu verzeichnen. Kamerad Köhler bedauerte, daß die drei unentschuldig fehlenden Zahlstellen keinen Vertreter zu der Konferenz entsandt haben, da gerade darunter zwei sind, in deren Gebiet eine Agitation dringend notwendig sei. Die bisher erzielten Erfolge sind beachtlich, doch dürfe nicht nachgelassen

werden in der Agitation. Damit war die Tagesordnung der Konferenz erledigt und der Vorsitzende schloß diese mit dem Wunsch, in der Agitation nicht nachzulassen, sondern in verstärktem Maße diese fortzusetzen, damit auch der letzte Zimmerer der Organisation zugeführt wird.

Unsere Lohnbewegungen.

Entscheidungen des Tarifamtes für Westdeutschland in Frage der Entlohnung der Lehrlinge. Am 27. Mai tagte in Dortmund das Tarifamt; es hatte sich in 3 Fällen mit der Entlohnung von Lehrlingen zu beschäftigen. Im ersten Falle bestritt der Unternehmervertreter die Zuständigkeit des Tarifamtes. Das Tarifamt entschied: Der Beklagte wird verpflichtet, den tarifmäßigen Lehrlingslohn vom 22. April 1927 an zu zahlen. Gründe: Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 5 des R.T.V. vom 30. März 1927. Die Entscheidung ergibt sich einmal aus der Verpflichtung beider Parteien, den Bezirksarbeitsvertrag vom 12. April 1927 mit einer neuen Lohnregelung, gültig vom 22. April 1927 an, durchzuführen; zum anderen muß als wahr angenommen werden, daß selbst der Lehrvertrag — wie der Klagevertreter feststellte — die Bestimmung enthalte, daß der tarifliche Stundenlohn zu zahlen sei. Im zweiten Fall bestritt der Unternehmervertreter die Zuständigkeit des Tarifamtes, um dann zu sagen, daß Fleiß und Leistung nicht geeignet gewesen sei, die beanspruchte Entschädigung zu gewähren. Das Tarifamt entschied: Dem Zimmererlehrling H. F. sind vom 22. April 1927 an die tariflichen Entschädigungssätze zu zahlen. Gründe: Durch den von der überwiegenden Mehrheit der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmerseite zustande gekommenen Bezirkslohnvertrag ist auch der Lohn für die Lehrlinge festgesetzt. Es ist daher recht und billig, daß dieser Lohn auch von Außenstehern gezahlt wird, denn lt. § 1 Abs. 5 des R.T.V. fallen auch organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind — und umgekehrt — unter die Bestimmungen des R.T.V. Der dritte Fall betraf wieder einen Zimmererlehrling und einen Unternehmer, der aus dem Arbeitgeberverbande ausgestiegen war und dem Lehrling den tariflichen Lohn nicht zahlen wollte. Das Tarifamt entschied: Der Zimmererlehrling Th. H. hat vom 22. April 1927 an die tarifliche Entschädigung zu erhalten. Gründe: Laut § 1 Abs. 5 R.T.V. fallen auch organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten Arbeitgebern arbeiten, unter die Bestimmungen des R.T.V. Da durch den Bezirkslohnvertrag, der durch die überwiegende Mehrheit der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmerseite zustande gekommen, auch der Lohn für Lehrlinge festgesetzt ist, ist es nicht mehr wie recht und billig, daß auch Außenstehende diesen von der Mehrheit festgesetzten Lohn zahlen.

Der Kreis Olpe gehört zum Vertragsgebiet Westdeutschland. In der Berufungssache des Baugewerbeverbandes Diez-Lahn gegen einen Schiedsspruch des Tarifamtes Essen, der den Kreis Olpe dem Vertragsgebiet Westdeutschland, zu dem es bis gehörte, zuweist, hatte das Haupttarifamt in seiner letzten Sitzung vom 24. bis 26. Juni einen Beschluß gefaßt, der den Parteien Aufgab, noch einmal über den Streitgegenstand zu verhandeln. Falls eine Einigung nicht erzielt werde, solle ein besonderes Schiedsgericht unter Vorsitz von Herrn Amtsgerichtsdirektor Sundfeld darüber bindend entscheiden. Die Verhandlungen zwischen den Parteien haben am 23. Juni stattgefunden; sie verliefen ergebnislos. Am 1. Juli wurde in Hagen i. Westf. vor dem Schiedsgericht verhandelt. Die Arbeitgebervertreter nahmen hier Gelegenheit, noch einmal in aller Ausführlichkeit die Gründe vorzutragen, die für die Zugehörigkeit von Olpe zum Vertragsgebiet Westdeutschland sprechen. Das Schiedsgericht hat sich diesen Gründen nicht verschließen können, obwohl sich auch die Vertreter der Unternehmer größte Mühe gaben, nachzuweisen, daß Olpe an das Vertragsgebiet Diez-Lahn fallen müsse. Sie beriefen sich vorwiegend darauf, daß die Mehrzahl der Unternehmer im Kreis Olpe im Baugewerbeverband Diez-Lahn organisiert seien. In der Hauptsache kam es ihnen jedoch darauf an, den Lohn für Olpe, der nach dem Spruch des Tarifamtes Essen zurzeit 110 % und vom 2. September dieses Jahres an 112 % zu betragen hat, näher an den wesentlich geringeren Lohnsatz für Siegen heranzubringen. Das Schiedsgericht fällt folgende

Entscheidung:

1. Der Kreis Olpe gehört zum Vertragsgebiet Westdeutschland.
2. a) Der Maurer- und Zimmererlohn beträgt mit Wirkung von heute an bis einschließlich 6. September 1927 108 %, vom 7. September 1927 an bis 31. März 1928 110 %.
- b) Der Tiefbauarbeiterlohn beträgt für dieselben Zeiten 65 bzw. 67 %.
- c) Im übrigen bestimmen sich die weiteren Löhne nach dem festliegenden tariflichen Schlüssel.

Die Entlohnung der Lehrlinge in Thüringen. Im Tarifgebiete Thüringen bestand Streit über die Entlohnung der Lehrlinge. Die Schlichtungskommissionen in Gotha, Nordhausen und Weimar hatten Entscheidungen gefällt, die mit dem Reichstarifvertrage nicht in Einklang standen. Am 18. Juni hatte sich das Tarifamt damit zu beschäftigen und zu entscheiden. Der Antrag an das Tarifamt lautete: In der Streitfrage über die nach dem Tarifvertrag an die Lehrlinge zu zahlende Entschädigung ist das Verhalten der Arbeitgeberbeisitzer in den Sitzungen der Schlichtungskommissionen am 31. Mai in Gotha und Nordhausen und am 1. Juni 1927 in Weimar nicht mit den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 und dem Bezirksarbeitsvertrag für das Baugewerbe für Thüringen vom 5. Mai 1927 in Einklang zu bringen, dieses Verhalten ist tarifwidrig. Die durch Schiedsspruch des Tarifamtes in der Besetzung nach § 11 Ziffer 19 a des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927 festgesetzten Lehrlingsentschädigungen sind auf Grund des § 6 dieses Reichstarifvertrages für den Bereich des Bezirksarbeitsvertrages für Thüringen tariflich festgesetzt, diese müssen von allen Mitgliedern der vertragschließen-

den Arbeitgeberorganisationen an alle bei ihnen beschäftigten Lehrlinge zur Auszahlung gebracht werden. Die Vertreter der Tarifparteien haben die tarifliche Pflicht, in den Sitzungen der örtlichen Schlichtungskommissionen für die Durchführung dieser tariflich festgesetzten Lehrlingsentschädigung zu wirken. Die drei Entscheidungen der Schlichtungskommissionen Gotha, Nordhausen und Weimar sind damit aufgehoben. — Diese grundsätzliche Entscheidung gilt zugleich für alle zum Bezirksarbeitsvertrag für das Baugewerbe für Thüringen gehörenden Lohngebiete.

Das Tarifamt entschied: „Auf Grund der Streitigkeiten in Sachen der Lehrlingsvergütung in den Lohngebieten Gotha, Nordhausen und Weimar wird auf Antrag des Deutschen Baugewerksbundes, Bezirksverband Erfurt, und des Zentralverbandes der Zimmerer, Gau 12, Thüringen, vom 7. Juni 1927 wie folgt entschieden: Der Spruch des Tarifamtes vom 30. April 1927 betr. Vergütung für Lehrlinge wird dahin erläutert, daß die dort festgesetzten Lehrlingsentschädigungen für alle Lehrlinge gelten und nicht nur für diejenigen, bei denen Lehrverträge erst nach dem Inkrafttreten der Entscheidung des Tarifamtes abgeschlossen sind. Zur Begründung wird angeführt, daß die Entscheidung vom 30. April 1927 ohne Einschränkung die Vergütungen der Lehrlinge festsetzte. Die Parteien haben auch ihre Vorschläge in der Tarifamtssitzung vom 30. April für sämtliche Jahrgänge der Lehrlinge gemacht und nicht nur für die Lehrlinge des 1. und allenfalls des 2. Lehrjahres, obgleich eine Vereinbarung der Parteien vor der Verlegung des Tarifamtes vorlag, daß ein Abschluß bis 1. April 1928 durch das Tarifamt erfolgen solle. Da die Entscheidung des Tarifamtes vom 30. April 1927 nicht Vorbehalte im Sinne von § 6 Ziffer 5 R.T.V. gemacht hat, welche die Regelung der Vergütung der Lehrlinge beschränkt, können auch örtliche Schlichtungskommissionen solche Beschränkungen nicht ausprechen. Für Streitigkeiten, welche wegen etwaiger bevorzugter Berücksichtigung der von Innungen oder Handwerkskammern festgesetzten Lehrlingsvergütungen gegenüber denjenigen des Tarifamtes sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Diese Entscheidung gilt für das ganze Vertragsgebiet. Weitergehende Anträge werden als erledigt angesehen.“

Ende des Streiks in Rothenburg o. d. T. Auf Veranlassung des Landesschlichters fanden am 22. Juni Verhandlungen statt. Da es zu einer Einigung nicht kam, wurde folgende Entscheidung gefällt: Die Entscheidung des Tarifamtes vom 22. April 1927 wird von beiden Parteien anerkannt. Die Arbeitsaufnahme erfolgt spätestens am Montag, 27. Juni 1927, nach den technischen Möglichkeiten in den einzelnen Betrieben. Vom Tage der Arbeitsaufnahme wird die vom 1. Oktober 1927 an fällige Lohn-erhöhung nach der Ortsklasse III gezahlt. Maßregelungen dürfen in keinem Betrieb durchgeführt werden. Die Parteien erklärten sich bis spätestens Freitag, 24. Juni 1927, ob sie diesen Vorschlag angenommen oder abgelehnt haben, an die Zweigstelle Nürnberg des Landesschlichters. Der Schiedsspruch ist von beiden Parteien angenommen worden. Ueber Ursache und Verlauf wird uns noch berichtet: Unsere Zahlstelle wurde im Jahre 1926 bei den Verhandlungen über Ortsklasseneinteilung aus der Klasse II nach Klasse III zurückverlegt. Damit war eine ganz empfindliche Lohnreduzierung, und zwar von 95 auf 86 % verbunden. Schweren Herzens nahmen dies unsere Rothenburger Kameraden hin. Jederzeit waren sie aber auch darauf bedacht, den Schaden wieder gut zu machen. Im Vorjahr bot sich dazu keine Gelegenheit. Wohl oder übel mußten die im Jahre 1927 in Aussicht stehenden neuen Verhandlungen abgewartet werden. Diese Verhandlungen führten aber auch nicht zum Ziel; unser Antrag, wieder nach Ortsklasse II verlegt zu werden, verfiel der Ablehnung. Das steigerte naturgemäß die Erregung unserer Kameraden bis zur höchsten Potenz. Und die erste Gelegenheit wurde benutzt, den Rothenburger Unternehmern begreiflich zu machen, daß nicht sie allein und auch nicht das Tarifamt Recht zu behalten brauchen, zumal die Rothenburger Zimmermeister einer Organisation nicht angehören. Sie sind zwar in einer sogenannten Innung organisiert, die aber mit dem Vertragsgegner, dem Bayerischen Baugewerbeverband nichts gemein hat. Was lag unter solchen Umständen näher, als ein örtliches Vorgehen. Daß sich die Rothenburger Unternehmer nicht freiwillig bereit erklärten, Zugeständnisse zu machen, war von vornherein klar, und so kam es eben zum Streik. Leider war dieser Streik, der volle 8 Wochen währte, nicht von dem Erfolg gekrönt, wie es wünschenswert und notwendig gewesen wäre. Unsere Kameraden mußten sich mit einem recht bescheidenen Erfolg begnügen. Der Erfolg besteht darin, daß die sonst am 1. Oktober 1927 fällige Lohnreduzierung bereits am Montag, 27. Juni 1927, wirksam wird. Zu verdanken haben unsere Kameraden dies dem schändlichen Verhalten einiger ländlicher Elemente, in der Hauptsache aber den arbeitswilligen Schreibern. Beileibe aber nicht wilden, sondern im deutschen Holzarbeiterverband organisierten Schreibern, die sich zu Treppenarbeiten und Aufstellung schon fertiger Treppen, die von den Zimmerern angefertigt waren, und sogar zu Dachschalungsarbeiten mißbrauchen ließen und unseren Kameraden dadurch den Erfolg strittig machten. Um ihren organisatorischen Fähigkeiten die Krone aufzusetzen, nagelten sie sogar auch die Dachpappe auf. Eine Leistung, die diesen organisierten Schreibern eine ganz besondere Ehre eingetragen zu haben scheint. Inwieweit die Leitung des Deutschen Holzarbeiterverbandes ihren Einfluß auf diese ihre Mitglieder zur Geltung brachte, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir werden uns dies merken und unbekümmert der Erfahrungen, die wir in dieser Bewegung machten, nicht raufen, ehe wir nicht die Ortsklasse II wieder haben.

Streik in Seyda. In Seyda haben unsere Kameraden die Arbeit eingestellt, um so die Unternehmer zu zwingen, den Tariflohn zu zahlen. Von dort wird berichtet: Die Einstellung der Arbeit hat bewirkt, daß ein Teil der Unternehmer sich verpflichtete, den Tariflohn zu zahlen. Zu den Unternehmern, die sich bisher gegen die Zahlung weigerten, gehört auch der Maurer- und Zimmermeister Ohlsen. Er hat den Neubau eines Konsumvereinslagers übernommen,

der richtig ist. Da Ohlsen den Tariflohn nicht zahlt, wird er bestraft. Um den Dachstuhl aber aufstellen zu können, hat sich Ohlsen Leute aus der Fürsorgeanstalt geholt, und dabei haben Maurer und Bauhilfsarbeiter geholfen. Ueber die Handlungsweise dieser Streikbrecher sind alle Arbeiter stark empört.

Erfolgreicher Streik in Schneverdingen. Die Differenzen in Schneverdingen konnten nach mehrwöchigem Kampfe mit einem vollen Erfolg für unsere Kameraden beendet werden. Der Unternehmer Albers erklärte sich bereit, die Abmachungen zu unterzeichnen und die Kameraden restlos wieder einzustellen. Die Arbeit wurde am 25. Juni wieder aufgenommen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Darmstadt. Am 12. Juni fand im Gewerkschaftshaus eine Zahlstellenversammlung statt. Kamerad Weber gab den Geschäftsbericht, aus dem zu entnehmen war, daß es mit der Zahlstelle vorwärts geht. Die Zustände auf dem Platz Kehr in Oberramstadt wurden eingehend besprochen. Es soll alles versucht werden, um dort Ordnung zu schaffen. Die Regelung der Lehrlingslöhne soll in die Wege geleitet werden. Den Bericht von der Konferenz der Jugendleiter in Frankfurt a. M. gab ebenfalls der Vorsitzende. Er betonte, daß die Jugendbewegung der Zahlstelle die beste im Gau sei. In der Versammlung wurde beschlossen, ab 1. Oktober einen Modellerkursus zu errichten. Den Jungkameraden soll die Teilnahme an dem Kursus dringend empfohlen werden. Der Antrag, unsern Anteil an der Bauhütte auf 500 M. zu erhöhen, wurde abgelehnt. Kamerad Roth gab hierauf einen Bericht von der Bauarbeiterchulskommission. Alle Kameraden mußten mit-helfen, daß der Bauarbeiterchul ausgebaut wurde. Ein Jungkamerad wurde noch als Schriftführer gewählt. Nach Erledigung örtlicher Angelegenheiten konnte die Versammlung geschlossen werden.

Potsdam. In der letzten Mitgliederversammlung am 14. Juni gab der Vorsitzende einen Bericht über Löhne und Mitgliederbewegung vom Jahre 1914 bis 1927. Ueber eine Regelung in der Werkzeugfrage konnte noch keine Mitteilung gemacht werden, ebenfalls in der Lohnregelung im Betriebe Schlehan, Saargemünd. Weiter wurde mitgeteilt, daß das Mitglied F. Zahl, zur Zeit im Betriebe Wunib beschäftigt, wegen Schulden gestrichen und der Kamerad Knopf sich zur Aufnahme gemeldet hat, der nach Erledigung seiner Restbeiträge aufgenommen werden soll. Eine Anfrage über einen Vertrag mit der „Selbsthilfe“ und unserer Zahlstelle betreffs Ausführung von Arbeiten nach Feierabend wurde dahingehend beantwortet, daß kein gegen-seitiger Vertrag besteht. Es wurde nochmals beschlossen und erneut verboten, daß keine Arbeiten nach Feierabend auszuführen sind und vielmehr Rücksicht auf arbeitslose Kameraden genommen werden sollte. In Zukunft wird nunmehr nach dem § 7 des Reichstarifvertrages gehandelt. Besonders hingewiesen wurde auf die Sammlung des Arbeiter-Samariterbundes und die unbedingte Notwendigkeit des Baues eines Gewerkschaftshauses in Potsdam und Nowawes. Für unser demnächst stattfindendes Stif-tungsfest wurde ein Komitee, bestehend aus 5 Kameraden, gewählt. Beschlossen wurde, am Sonntag, 3. Juli, in Saar-münd eine Versammlung stattfinden zu lassen, wozu die Kameraden gebeten werden, den Sonntag als Familien-ausflug nach Saarmünd zu benutzen. Abmarsch um 13 Uhr von der Wittschriffenlinde und um 13½ Uhr vom Kleinen Egerierplatz. Gleichzeitig werden auch die Saarmündler Kameraden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen. Bekanntgegeben wurde noch, daß die Kameraden in der „Ala“ in Neubabelsberg die Arbeit wegen Lohn Differenzen nieder-gelegt haben und diese Arbeitsstelle von sämtlichen Kame-raden zu meiden ist. Ferner wurde noch darauf hin-gewiesen, daß unsere nächste Mitgliederversammlung eben-falls in Nowawes am Montag, 18. Juli, stattfindet.

Speyer a. Rh. Am 19. Juni 1927 hatte die Zahlstelle ihre Mitglieder nebst Angehörigen und einen kleineren Kreis der Kameraden der Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen zur Feier des 30jährigen Stiftungsfestes ein-geladen. Im Verbandslokal „Zum goldenen Faß“ eröffnete der Vorsitzende Kamerad Frelvel mit einer kurzen Begrüßungsansprache an die Erschienenen die Feier. Nach-dem das Orchester einige Stücke zum Vortrag gebracht hatte, erhielt der Gauleiter Kamerad Engler als Fest-redner das Wort. Er führte ungefähr folgendes aus: Wenn wir uns am heutigen Tage zusammengefunden haben, ein Fest zu feiern, so wollen wir in Freude und Anerkennung des Tages gedenken, an dem unsere Speyerer Kameraden beschlossen haben, eine Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer zu gründen. Es war am 14. Februar 1897, wo 28 Zimmerer von Speyer sich zusam-mengefunden hatten, einmütig ihren Beitritt zum Verband erklärten und damit die Gründung der Zahlstelle vor-genommen haben. Die vorhandenen Urkunden beweisen, daß der Geist der Gemeinschaft unter den Zimmerern der freien Stadt Speyer schon in frühen Zeiten vorherr-schend war. Bereits im Jahre 1574 bekamen sie vom Kaiser Maximilian Josef einen silbernen Becher gestiftet. Die Gildenfahne von 1867 sowie der gestiftete Becher wurden seinerzeit dem Museum einverleibt. Im Jahre 1890 wurde durch Gildenbeschluß eine neue Fahne an-geschafft, die bei der Gründung der Zahlstelle deren Eigen-tum wurde. 1878 beschickte Speyer den Gildentag in Mann-heim. Von den 28 Gründern gehören heute noch 4 Kamera-den der Zahlstelle an. Von diesen 4 Kameraden wurde der Kamerad Regel, der noch Mitglied der Gilde war, aus dieser ausgeschlossen, weil er den alljährlich stattfin-denden Kirchgang nicht mitmachen wollte. Im Jahre 1899 delegierten die Zahlstellen des Wahlkreises letzteren zur 13. Generalversammlung nach Berlin. Die im Jahre 1897 noch im Zahlstellengebiet vorherrschende 11stündige Arbeits-zeit konnte im Jahre 1898 bereits auf 10 Stunden redu-ziert werden. Im selben Jahre wurde ein achtwöchiger Kampf geführt, der das Ziel hatte, daß die Unternehmer das Werkzeug stellen sollten. Das Ziel wurde nicht er-reicht, aber der bestehende Taglohn wurde von 3,20 auf

3,50 M erhöht. Im Jahre 1906 wurde ein Lohnstreik nur teilweise gewonnen. 1920 endigte ein Lohnstreik mit einer Vereinbarung, die vorsah, daß für das Gebiet Speyer der jeweils höchste Lohn von Baden oder Pfalz gezahlt werden muß. 1924 wurden für Speyer die tariflichen Regelungen von Unterbaden maßgebend, die auch dieses Jahr wieder festgelegt wurden. Wenn heute sämtliche Kameraden bis auf einige Lehrlinge der Zahlstelle als Mitglieder angeschlossen sind, so verdanken wir dieses nicht zuletzt unsern alten Kämpfern, die immer wieder mutig und geschlossen die Interessen der Zimmerer wahrgenommen haben. Hierbei wollen wir aber nicht unterlassen, auch den Frauen unser Kameraden den Dank abzustatten, denn erst durch ihren Opfermut in schweren Zeiten war es möglich, den Männern den Mut zum Ausstehen im Kampfe zu geben. Uns Jüngeren sollen die Taten der Alten als Vorbild dienen, dann wird die Zukunft unser sein. Im Namen der Zahlstelle überreichte Redner den vier Jubilaren Georg Regel, Michael Köffel, Georg Limat und Josef Jester in ehrender Anerkennung ihrer Verdienste ein Diplom. Mit einem Hoch auf die Jubilare und den Zentralverband der Zimmerer, in das die Anwesenden begeistert einstimmten, beendete Kamerad Engler seine mit Humor gehaltene Rede. Im Namen der Jubilare dankte Kamerad Regel für all die Ehrungen, die ihnen zuteil geworden sind. Sie sind bereit, auch fernerhin bis zum letzten auszuharren und mitzukämpfen für das Wohl der Zimmerer Deutschlands. In froher Stimmung und geselliger Unterhaltung, wobei das Tanzbein recht kräftig geschwungen wurde, fand die Feier am späten Abend ihr Ende. Alle Teilnehmer gingen mit dem Bewußtsein auseinander, einen erinnerungsreichen Tag verlebt zu haben.

Baugewerbliches.

Fortschreitende Erhöhung der Baustoffpreise. Die Preisentwicklung der Baustoffe nach oben schreitet unentwegt fort. Im Mai sind die Preise für Ziegelfeine etwas zurückgegangen. Dafür sind aber bei den übrigen Baustoffen teilweise nicht unerhebliche Erhöhungen eingetreten. Die Baustoff-Großhandelspreise in Berlin entwickelten sich in der letzten Zeit in folgender Weise (in Mark):

	Friedenspreis Juli 1914	1. Dez. 1926	1. Febr. 1927	2. Mai 1927	1. Juni 1927
1000 Mauersteine, frei Kahn (Waggon) Berlin.....	18,50	41,—	44,—	48,35	47,55
Hydraulischer Kalk, 50 kg ohne Sack, frei Waggon.....	1,—	1,37	1,30	1,30	1,75
Zement, 100 kg ohne Verpack., frei Waggon.....	3,11	4,73	4,73	4,73	4,93
Dachpappe Nr. 100, 1 qm ab Fabrik.....	—,24	—,57	—,57	—,57	—,57
Isolierpappe Nr. 80, 1 qm ..	—,60	1,50	1,50	1,50	1,50
Baugips, 50 kg ohne Sack, frei Waggon Berlin.....	1,45	1,32	1,27	1,27	1,48
Glas, rh. III 4/4b, 60 cm, 1 qm frei Waggon Berlin.....	1,80	2,45	2,45	2,45	2,56
Ziegel, schief. Viderichwänze, 1000 Stück ab Werk.....	42—45	73,—	73,—	73,—	74,—
Kanthalholz, je Kubikmeter, frei Waggon Berlin.....	38,—	48,—	47,—	60,—	60,—
Schalbretter, 18 mm, je Quadratmeter, fr. Wagg. Berlin.....	—,60	—,90	—,90	1,—	1,05
Bretter, ungehob., gelb., 23 mm, je Quadratm., fr. Wagg. Bln.	1,30	1,60	1,70	1,70	1,90

Ganz wesentlich gestiegen sind im letzten Monat die Preise für Kalk, Baugips und Schalbretter. Sogar der Glaspreis hat sich verändert. Gleich geblieben ist der Preis für Zement. Weht die Bautätigkeit zurück, wie es den Anschein hat, dann können natürlich auch diese Preise nicht gehalten werden. Es fragt sich aber, ob die Bautätigkeit zurückginge, wenn sich die Preise in erträglichen Grenzen gehalten hätten. Wir wagen dies zu bezweifeln.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Verband der Maler.

Die 20. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder Deutschlands tagte vom 13. bis 17. Juni im „Lehrerheim“ zu Nürnberg. Anwesend waren 75 Delegierte, die Bezirksleiter, der Verbandsvorstand und der Verbandsausschuß. Vertreter der ausländischen Bruderorganisationen waren erschienen aus Neuyork, Dänemark, Holland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. Von befreundeten Organisationen der Bau- und Gewerkschaften, der Zentralverband der Zimmerer und der Dachdeckerverband. Vom IWOB, der Kollege Sabath, Berlin. Auch die Stadt Nürnberg hatte als offizielle Vertreter entsandt: Mitglieder des Magistrats, der Gewerbeinspektion, des Berufsamtes und des Arbeitsamtes. Der Ortsausschuß des IWOB, war vertreten durch den Kollegen Zwofsta. Der Bericht des Verbandsvorstandes wurde vom Vorsitzenden Streine erstattet. Diesem ist folgendes zu entnehmen:

Die Hoffnungen der letzten Generalversammlung auf eine Besserung der Wirtschaftslage seien nicht erfüllt worden. Einer kurzen Besserung der Konjunktur folgte eine Zeit tiefer Depression. Die Arbeitslosigkeit betrug im Dezember 1926 wieder 33 %. Der Verband hatte Ende 1926 42 643 Mitglieder, das seien etwa 700 mehr als Ende 1925. Die Zahl der organisierten Lehrlinge sei in dieser Zeit von 2089 auf 4070 gestiegen. Der Durchschnittslohn der Maler sei heute, ohne Berücksichtigung der jetzt bedeutend kürzeren Arbeitszeit, um 70,3 % höher als im letzten Vorkriegsjahr. Der Reichstarifvertrag sieht generell die 48-Stundenarbeitswoche vor. Der Verband fordert die Ratifizierung des Genfer Abkommens. Diese Ratifizierung müsse bis zum 17. November dieses Jahres erfolgt sein, es scheint aber, daß die Inkraftsetzung verzögert wird. Die Unfallziffern im Malergewerbe steigen. Auch das

Kleinmeisterwesen sei als unfallsteigender Faktor zu bewerten. Das zur Berufsausbildung gegründete Fachblatt habe bereits 5000 Abnehmer. Die große Steigerung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1925 habe den Verband veranlaßt, eine mäßige Herabsetzung seiner Unterstützungssätze vorzunehmen, die vom Verbandsbeirat gutgeheißen wurde.

Der Kassenbericht des Kollegen Heirich ergab, daß die Finanzlage des Verbandes zufriedenstellend ist. Die Beitragsleistung sei unter der Wirkung der verheerenden Krise nicht unerheblich zurückgegangen, dagegen seien die finanziellen Anforderungen an den Verband ständig im Wachsen begriffen. Wenn trotzdem eine Vermehrung des Verbandsvermögens eingetreten ist, so war das nur durch äußerste Sparsamkeit möglich.

Ueber die Verbandsorgane berichtete der Kollege Mark. Die Schriftleitung habe allen Zerstörungstendenzen an der deutschen und internationalen Gewerkschaftsbewegung entgegengeköpft. Die Anträge auf eine bessere technische Ausgestaltung seien durch die Tatsachen überholt.

Nach einer eingehenden Aussprache, an der sich 24 Redner beteiligten und die in recht sachlicher Weise vor sich ging, wurden die zum Geschäftsbericht gestellten Anträge erledigt. Zwei Zahlstellen forderten, daß die Verschmelzungsfrage im „Maler“ und in den Mitgliederversammlungen erneut zur Diskussion zu stellen sei, um danach eine Urabstimmung vorzunehmen. Zwei weitere Zahlstellen forderten die Verschmelzung zu Industrieverbänden. Nach kurzer Aussprache zu diesen Anträgen erfolgte die Annahme folgender Entschlüsse:

Die 20. Generalversammlung des Verbandes der Maler, Lackierer usw. Deutschlands nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Breslauer Gewerkschaftskongresses zur Frage der Organisationsform. Sie billigt aber auch unter Hinweis auf den Beschluß der letzten Verbandsgeneralversammlung in Dresden und die vorher stattgefundenen Urabstimmung die Stellungnahme ihrer Vertreter gegen den Versuch, das Selbstbestimmungsrecht der bestehenden Verbände über die ihnen am geeignetsten erscheinende Form ihrer Organisation anzutasten.

Nach den Schlägen der Kriegs- und Inflationszeit, bei der seit Jahren bestehende Wirtschaftskrise und der ungünstigen Lage des von einem tiefliegenden Umstellungsprozeß schwer erschütterten Maler- und Lackiergewerbes, mußte der erstrebte vollständige Aufbau auch unseres Verbandes großen Schwierigkeiten begegnen. Dieser Aufbau aber muß erst beendet sein, die von unserem Verband zu lösenden besonderen Aufgaben auf dem Gebiete der berufstechnischen, betriebswirtschaftlichen und kunstgewerblichen Fort- und Durchbildung der im Maler- und Lackiergewerbe tätigen Arbeiterkraft müssen erst bewältigt werden, bevor ein Verzicht auf unsere organisatorische Selbstständigkeit nützlich und zweckmäßig sein könnte.

Daher ist vorläufig eine erneute Aufnahme des Streites und eine andere Form unserer Organisation abzulehnen, wobei die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Einrichtungen der im IWOB. zusammenhängenden Organisationen und die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Arbeiterkraft durch den IWOB., die gleichbedeutend mit den Interessen des größten Teiles des deutschen Volkes sind, auch weiter in jeder Hinsicht tatkräftig von unserem Verbands unterstütt werden.

Ueber die gewerkschaftliche Jugendbewegung referierte Mehrrens vom Hauptvorstand. Die großen Bemühungen des Unternehmertums, die Arbeiterjugend für sich zu gewinnen und von der Arbeiterbewegung fernzuhalten, mache es den Gewerkschaften zur Pflicht, noch größeres Augenmerk auf die Heranziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter zu richten. Der Malerverband hat am Schluß des ersten Vierteljahres 1927 schon 6408 jugendliche Mitglieder, jedoch gäbe es insgesamt über 38 000 Lehrlinge in diesem Gewerbe. In einer Entschlieung zum Berufsausbildungsgefeß werden die Forderungen des Verbandstages aufgestellt.

Der Höhepunkt des Verbandstages wurde erreicht in einem großzügig angelegten und mit großem Interesse entgegengekommenen Referat des Genossen Robert Schmidt über die allgemeine Wirtschaftslage und die Gewerkschaftsbewegung. Von den technischen Umwälzungen und der zunehmenden Rationalisierung ging Redner auf die Frage der Demokratisierung der Wirtschaft ein. Der Redner stellte fest, wie gründlich sich die Stellung der deutschen Arbeiterklasse und ihr Ansehen, dank der Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften, gewandelt hat. Der Referent hob die ausgezeichnete Arbeit des Forschungsinstituts des IWOB. hervor und gab den Rat, unterrichtete und gebildete Sozialpolitiker mit der ständigen Beobachtung aller einschlägigen Fragen zu betrauen. Unter Hinweis auf die Rede des nordamerikanischen Vertreters auf der Weltwirtschaftskonferenz forderte Redner als Ergebnis der Rationalisierung kürzere Arbeitszeit, um einen Ausgleich für die schwere Last der vollkommen mechanisierten Arbeit zu geben, und höhere Löhne, um die Kaufkraft der Volksmassen zu heben.

Verbandsvorsitzender Streine machte Ausführungen über die Zukunft des Maler- und Lackiergewerbes. Er gab eine ergänzende Darstellung der Lage im Beruf, auf den die Konzentrationsbestrebungen der Industrie, auch der Rationalisierung kaum zu übertragen seien.

In einer Entschlieung zu den Referaten der Genossen Schmidt und Streine werden die Forderungen des Verbandes niedergelegt. Eine eingehende Aussprache fand über die gestellten Anträge zu den Sitzungen statt. Als Grundsatz wurde aufgestellt, an dem bestehenden Statut wenig zu ändern. Ein Antrag, die Generalversammlung alle drei Jahre abzuhalten, wurde, trotzdem er vom Vorstand befürwortet war, abgelehnt.

Anträge auf Schaffung einer Invalidenunterstützung wurden dem Verbandsvorstand überwiesen. Die seitherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Der Verlauf des Verbandstages zeigte, daß der starke Wille vorhanden ist, die Organisation zu stärken und zu festigen. Hoffen wir, daß dieser Wille sich durchsetzt und daß der nächsten Generalversammlung von einem weiteren Aufstieg und neuen Erfolgen berichtet werden kann.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Witwenrente auch nach Bezug des „Witwengeldes“. Nach den früheren Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung stand der invaliden Witwe eines Versicherten, wenn sie selbst auch die Wartzeit zur Invalidenversicherung erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte, ein Anspruch auf „Witwengeld“ (einmalige Zahlung) zu, gedacht als ein Ausgleich dafür, daß im Falle des Zusammenstreffens von Witwen- und Invalidenrente die niedrigere Witwenrente ruhte (§§ 1250, 1252, 1318 RVO.). Nach der neueren Fassung des § 1318 RVO. ruht nun bei dem Zusammenstreffen von Witwen- und Invalidenrente der Anspruch auf die Witwenrente nicht mehr, vielmehr ist die niedrigere Rente zur Hälfte als Zusatzrente zu gewähren. Streit bestand nun bisher, ob seit der neuen Fassung des § 1318 RVO. durch die Verordnung vom 16. April 1924 der Anspruch auf die Hälfte der Witwenrente auch bei den Witwen besteht, die nach den früheren Bestimmungen das „Witwengeld“ ausgezahlt erhalten hatten. Diesen Streit hat das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung (IIa Rn. 521/26/5) zugunsten der Versicherten entschieden mit folgender Begründung: „Es ist zwar richtig, daß das nach der früheren Fassung des § 1250 RVO. der Witwe zustehende Witwengeld als Ausgleich für den Nachteil gedacht war, den die Witwe dadurch erlitt, daß im Falle des Zusammenstreffens von Witwen- und Invalidenrente nach § 1318 früherer Fassung der Reichsversicherungsordnung die niedrigere Witwenrente ruhte. . . . Allein da § 1250 (alt) der Witwe den Anspruch auf Witwengeld und Witwenrente gegeben hatte, so war schon nach altem Recht durch die Zahlung des Witwengeldes nicht etwa, wie die Vorinstanzen annehmen, der Anspruch auf Witwenrente beseitigt. Wenn die Witwenrente aufhörte zu ruhen, wie dies durchaus möglich war, so war sie in voller Höhe zu zahlen und Witwengeld also lediglich als Ausgleich für die Zeit ihres Ruhens gewährt. . . . Gleiches muß für das seit der Neufassung des § 1318 RVO. durch die Verordnung vom 16. April 1924 geltende neue Recht zutreffen, nach dem die niedrigere Rente zur Hälfte als Zusatzrente zu zahlen ist. Dies um so mehr, als das Witwengeld bereits durch Gesetz vom 23. Juli 1921 beseitigt worden ist, der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 1318 RVO. also mit einem Witwengeld und der Möglichkeit der Beseitigung des Anspruches auf Witwenrente durch Zahlung des Witwengeldes gar nicht mehr rechnen konnte. . . .“

Veranstaltungsanzeiger.

Dienstag, den 12. Juli:

Gotha: Nach Feierabend im Volkshaus „Zum Mohren“. — Kiel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus (Lichtsaal).

Mittwoch, den 13. Juli:

Essen, Bezirk Dorsten: Abends 7 Uhr bei Steinhauer an der Lippe.

Donnerstag, den 14. Juli:

Glogau: Nach Feierabend im Gasthaus „Eitel Friedrich“. — Penzig: Nach Feierabend bei Christmann.

Freitag, den 15. Juli:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Sonnabend, den 16. Juli:

Bülow: Abends 7 Uhr im Verbandslokal bei Klingbeil. — Emden: Abends 8 Uhr bei van Dyken, Neuer Markt. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Essener Straße. — Orlitzburg: Abends 6½ Uhr bei Heidasch, Am Markt. — Rendsburg: Abends 7 Uhr in Wendts Gasthof, Obereiderstraße. — Schleswig: Abends 8 Uhr in der „Deutschen Eiche“.

Sonntag, den 17. Juli:

Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr bei Habermann, „Neues Schützenhaus“. — Essen, Bezirk Kray: Vormittags 10 Uhr in der Kantine, Frieledorfer Straße 83. — Hagen i. W.: Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ecke Kölner und Elberfelder Straße.

Sterbetafel.

Bitterfeld. Am 2. Juli starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Albert Grunert** im Alter von 53 Jahren an Magenkrebs.

Bremen. (Bezirk Vegesack.) Am 8. Juni starb nach langer Krankheit unser Kamerad **Johann Behrens**, gebürtig aus Scharmbeck.

Danzig. Am 16. Juni starb unser Kamerad **Herrmann Harder** im Alter von 49 Jahren an Blinddarmentzündung.

Halle a. d. S. Am 20. Juni starb plötzlich und unerwartet unser langjähriger Kamerad **Alb. Bander-mann** im Alter von 55 Jahren infolge Herzschlags. **Hirschberg i. Schl.** Am 21. Juni starb unser Ehrenmitglied **Hermann Kahl** (Bezirk Schmiedeberg) im Alter von 78 Jahren infolge Herzschlags.

Jena. Am 17. Juni starb unser Kamerad **Oskar Walter** aus Rutha im 40. Lebensjahre an Lungenentzündung.

Körlin. Am 25. Juni starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Max Wilhelm**, 44 Jahre alt, an Lungenentzündung.

Perleberg. Am 25. Mai starb unser Kamerad **Richard Rogge** im Alter von 29 Jahren an Lungenentzündung.

Ehre ihrem Andenken!

Die freien Arbeitsstellen für Zimmerer sind besetzt. [3. M.]
Hoch- und Tischbaugeschäft **M. Galtz Nachf.**
Inh.: **Max Galtz, Caspary a. Kg.**